

**Erste Ordnung zur Änderung
der Ordnung des Fachbereichs Geschichte und Philosophie der Westfälischen Wilhelms-
Universität Münster vom 24. Juli 2015 vom 18. November 2024**

Aufgrund der §§ 26 Abs. 3 S. 2, 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat der Fachbereich Geschichte und Philosophie der Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Ordnung des Fachbereichs Geschichte und Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2015“ (AB Uni 17/2015, S. 1369 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

„Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan sowie drei Prodekaninnen/Prodekanen, die die Dekanin/ den Dekan vertreten. Eine Prodekanin/Ein Prodekan nimmt insbesondere die Aufgaben im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten wahr (Studiendekanin/Studiendekan). Das Dekanat bestimmt die Zuständigkeit seiner Mitglieder für die einzelnen Aufgabenbereiche. Das gilt insbesondere für die Bereiche Forschung, Internationalisierung, Transfer sowie Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses und den Bereich Studienorganisation sowie die Finanz- und Personalverwaltung.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte und Philosophie der Universität Münster vom 31.10.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 18.11.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s